

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE

NEUKIRCHEN AN DER ENKNACH

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 26. September 2025	www.ris.bka.gv.at
Nr. 2 Verordnung:	Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 26. September 2025, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird. (Kanalgebührenordnung 2025).	D24832/05072025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 26. September 2025, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jew. i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 – Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Neukirchen an der Enknach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 – Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,84 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.295 Euro
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) Garagen, die nicht bzw. zu weniger als 50% gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- b) Nebengebäude, wenn sie nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche an die Kanalisation angeschlossen sind.
- d) Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- e) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) Balkone, Loggien und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Zuschläge:

Für den Anteil nachstehender Zwecke werden Zuschläge auf die tatsächlich errechnete Anschlussgebühr berechnet:

- | | |
|--|--------------|
| a) Gastgewerbe (allgemeine Betriebsflächen) | 30% Zuschlag |
| (Saalflächen) | 15% Zuschlag |
| b) Fleischhauereibetriebe (mit und ohne Schlachtung) | 50% Zuschlag |
| c) Je Mitarbeiter/in (auch Teilbeschäftigte) | 25% Zuschlag |
| d) Je Ordination (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Dentisten) | 25% Zuschlag |
| e) Kleingewerbe (z.B. Lebensmittelgeschäfte,
Bäckereien, Konditoreien, Fleischereiverkaufsladen,
Tankstellen etc.) | 25% Zuschlag |
| f) Friseure | 25% Zuschlag |

(4) Für den Anteil nachstehender Zwecke werden Abschläge auf die tatsächlich errechnete Anschlussgebühr berechnet:

- a) Öffentlichen Zwecken dienende Gebäude (wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Feuerwehrrüststätten): 80 % der Bemessungsgrundlage.

- b) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. -räumlichkeiten: 70 % der Bemessungsgrundlage.
- c) Gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 55 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- d) Saalflächen für Veranstaltungszwecke: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- e) Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

In jedem Fall ist jedoch die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 – Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene 2 Wohneinheiten, in Höhe von 30 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Die Bemessung dieser Kanalbenützungsgebühr erfolgt, sofern auf dem Grundstück nicht bereits ein Wasserzähler aufgrund der Versorgung durch die kommunale Wasserversorgungsanlage vorhanden ist, durch einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit unidirektionaler Funkauslesung installiert werden. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Gebührenpflichtige hat für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und die damit verbundenen Manipulationen eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von 2,50 Euro pro Monat zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt 4,52 Euro pro Kubikmeter des mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Die Zählergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Für betriebliche Abwässer ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

Ermittlung für BSB₅:

$$\frac{\text{BSB}_5 \text{ Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{\text{CSB-Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}}$$

Jeweils multipliziert mit dem Kubikmeter-Betrag lt. § 5 Abs. 3 x 0,1.

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-

Konzentration unter den oben angeführten. Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr gemäß § 5 Abs. 3 zur Anwendung.

§ 4 – Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr für das Kanalnetz beträgt pauschal 200 Euro pro Jahr.

§ 5 - Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6 – Umsatzsteuer

Sämtliche in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren sind Nettobeträge. Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 – Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Neukirchen an der Enknach in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung vom 10. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Johann Prillhofer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.neukirchen.oe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 26.09.2025
09:21:07